
TAGUNGSBERICHTE

„Privatautonomie – Aufgaben und Grenzen“ – Beijing, 24.-26. März 2013

Rebecka Zinser¹

Vom 24.-26. März 2013 tagten Rechtswissenschaftler aus China, Japan, Korea, Thailand, Indonesien, Vietnam, Taiwan und Deutschland, um gemeinsam das Thema „Privatautonomie – Aufgaben und Grenzen“ zu diskutieren.

I. Theoretischer Ausgangspunkt

Theoretischer Ausgangspunkt für die Gespräche und Vorträge der Tagung war der folgende Grundgedanke: Die Privatautonomie gewährt dem Einzelnen die Möglichkeit, seine Lebensverhältnisse entsprechend seiner Bedürfnisse und Vorlieben rechtlich zu gestalten. Sie ist damit Grundlage moderner Gesellschaften. Gleichzeitig erfordert das moderne Zusammenleben eine Beschränkung des Individuums. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die Balance zwischen der Möglichkeit zur Entfaltung des Einzelnen und der Notwendigkeit zur Regelung seines Verhaltens innerhalb der Gemeinschaft zu finden. Die Tagung diente dazu, das Thema aus der Perspektive der verschiedenen Gesellschafts- und Staatsformen der ostasiatischen Länder und Deutschlands zu diskutieren. Alle Tagungsteilnehmer verband, sowohl mit der deutschen und als auch mit zumindest einer asiatischen Rechtsordnung vertraut zu sein. Gemeinsame Tagungssprache war deutsch.

Die Tagung organisierten Prof. Marco Haase und Prof. XIE Libin vom Chinesisch-Deutschen Institut für Rechtswissenschaft an der Chinese University for Politic and Law mit der finanziellen Unterstützung des Deutsch-Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS). Zunächst begrüßten Dr. Klaus Birk (DAAD) und Thomas Awe (KAS) die Konferenzteilnehmer und wünschten ihnen eine ertragreiche Zusammenkunft.

II. Auftaktreferat zum Begriff der Privatautonomie

Das Auftaktreferat hielt Prof. SHIN Yu-Cheol, Chungnam Universität Daejeon. Er erläuterte zunächst die Bedeutung des Begriffs Privatautonomie. Es handele sich um die Selbstbestimmung, Selbstregelung und Eigengesetzlichkeit. Die Autonomie sei Ideal und Ziel der griechischen Stadtstaaten gewesen. Der Begriff bewege uns bis heute. Prof. SHIN gab im Folgenden einen Überblick über deren Bedeutung in der Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft und ging dann auf deren Rezeption in Ostasien ein. Er endete mit der Frage an die Teilnehmer, ob es eine Privatautonomie in Ostasien gebe. Diese zu beantworten und die verschiedenen Facetten des Begriffs der Privatautonomie und seiner Bedeutung zu beleuchten, sollte die Aufgabe der nächsten Konferenztage sein.

III. Die Einzelreferate zum Spannungsverhältnis zwischen Privatautonomie und staatlichem Regelungsbedürfnis

1. Privatautonomie und der Finanzmarkt

Prof. Uwe Blaurock, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, folgte mit einem äußerst aktuellen Beitrag zur Frage der Notwendigkeit zur stärkeren Regulierung auf den Finanzmärkten. Er zeigte zunächst anhand des Wettbewerbsrecht, dass eine völlige Enthaltung des Staates, also eine vollkommene Privatautonomie, nicht notwendigerweise dazu führe, das gewünschte Ziel eines möglichst starken Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern zu garantieren. Er nannte als Beispiele das Marktversagen durch natürliche Monopole, durch Informationsdefizite sowie bei öffentlichen Gütern. Dies übertrug er daraufhin auf die Finanzmärkte, die ohne Regeln instabil würden und damit ihre Aufgabe, die Realwirtschaft zu unterstützen, nicht mehr erfüllen könnten.

2. Privatautonomie im japanischen Zivilrecht

Es folgten zwei Berichte aus Japan von Prof. Hans-Peter Marutschke, Doshisha Universität Kyoto, und Prof. Hidetake Akamatsu, Kyushu Universität Fukuoka. Prof. Marutschke stellte kurzrassisch die Entwicklung der Privatautonomie auf den Gebieten des japanischen Familien-, Eigentums- und Arbeitsrechts dar. Es lasse sich zeigen, dass ihre Bedeutung und ihr Umfang aufgrund der Wandelung der traditionellen Organisationsformen der japanischen Gesellschaft stetig zunehme. Eine

¹ Dr. iur.; Stellvertretende deutsche Direktorin des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

andere Entwicklung schilderte Prof. Akamatsu in seinem Referat zum derzeitigen Stand der japanischen Schuldrechtsreform. Man könne erkennen, dass sich das Verständnis des Vertrages langsam wandle. Der Einfluss des deutschen Rechtsdenkens lasse nach und der Vertrag werde wieder stärker traditionell begriffen. Nach Uchida handele es sich eher um eine soziale Beziehung als um ein Synallagma.

3. Privatautonomie und Landrecht in Indonesien

Frau Dr. Any Andjarwatie, Gadjah-Made Universität Yogyakarta, sprach über die Privatautonomie indigener Völker im indonesischen Grundstücksrecht. Indigene Völker hätten als rechtlich anerkannte Gruppe einen Anspruch auf Anerkennung ihrer kommunalen Landrechte, solange deren rechtliche Zuordnungen nicht nationalen Interessen entgegenstünden. Die Probleme ergäben sich infolge der nicht klar gezeichneten Regenschaftslinien und sich widersprechenden Kartierungen. Die Frage, wie die Rechtsordnung reagieren solle, um die Konfliktfälle und Zersplitterung von Landrechten zu beseitigen, sei ungeklärt.

4. Privatautonomie und Adoptionsrecht in Taiwan

Es folgte Prof. WANG Hai-Nan, Chengchi Universität Taipeh, mit einem Fall aus dem Adoptionsrecht in Taiwan. Letztlich stelle sich dort die Frage, ob die traditionelle Vorstellung von „Adoption zum Ahnenkult“, die dazu dient, die Familienlinie fortzuführen, über moderne Vorstellungen zur Adoption dominieren solle. Konkret, ob der Sohn einer geschiedenen Frau den Familiennamen seines Vaters behalten könne oder den Familiennamen des neuen Ehemannes der Tradition nach annehmen müsse. Der Beitrag löste eine interessante Diskussion über das Recht zur Namensgebung und Neuwahl des Namens in den verschiedenen Ländern aus. Der deutsche Gesetzgeber stelle sich dabei als der rigideste hinsichtlich der Namenswahl für das eigene Kind und hinsichtlich der Möglichkeit zur Namensänderung heraus. Ein Namenswechsel, insbesondere ein solcher des Vornamens, wird in den asiatischen Rechtsordnungen weniger streng behandelt.

5. Privatautonomie und Datenschutz

Frau Dr. Rebecka Zinser, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing, sprach über Privatautonomie und Datenschutz. Sie stellte die Herausforderungen dar, die die Technik an den Schutz der Privatsphäre stellt. Das Smartphone als ständiger Begleiter und Google

Glass als zukünftiges Medium weiteten die Möglichkeiten der Diensteanbieter zur Datenerhebung und Datenverarbeitung stetig aus. Es scheine, als geschehe dies mit dem Einverständnis der Nutzer. Sie fühlten sich als privatautonom handelnde Individuen. Tatsächlich hätten sie aber keinen Einfluss auf die Vertragsbedingungen, die ihnen die Diensteanbieter stellten. Die Alternative, nicht an sozialen Netzwerken teilzunehmen und sich Suchdiensten nicht zu bedienen, gebe es faktisch nicht. Dies bedeute schließlich einen teilweisen Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben. Die Frage sei, wie der Gesetzgeber auf diese Situation reagieren könne. Er könne restriktiv vorgehen. Er könne aber auch ein völlig neues Regime schaffen, das Informationen als Eigentum ähnlich dem Geistigen Eigentum begreife.

6. Pönale ausgerichtete Maßnahmen im bürgerlichen Recht

Dr. Frank Bohn, Korea-Universität Seoul, analysierte die pönal ausgerichteten Maßnahmen im bürgerlichen Recht. Seiner Ansicht nach weist das zivilrechtliche Schadensersatzrecht auch Merkmale des Strafgedankens auf. Es wirke präventiv, in dem es den potenziellen Schädiger zur Sorgfalt anhalte. Es diene der Genugtuung des Geschädigten, insbesondere in den Fällen, in denen es den Schädiger zur Zahlung von Schmerzensgeld wegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes verpflichte. Eine andere Spielart pönaler Maßnahmen sei der Rechtsverlust, der dann eintrete, wenn man zivilrechtliche Verträge entgegen den gesetzlichen Normen abschließe.

7. Privatautonomie und Arbeitsrecht

Die folgenden zwei Vorträge behandelten das Arbeitsrecht. Dieses Gebiet ist ohnehin von starker Regulierung geprägt. Der Gesetzgeber lässt wenig Spielraum bei der privatrechtlichen Ausgestaltung des Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnisses. Prof. HA Kyung-Hyo, Korea-Universität Seoul, befasste sich deshalb mit zwei spezielleren Aspekten der Einschränkung der Privatautonomie im Arbeitsrecht. Er sprach zunächst über die Möglichkeit zur Lohnpfändung und ihre Einschränkungen zum Schutz des Arbeitnehmers. Als weitere Einschränkung der Privatautonomie im Arbeitsrecht stellte er die Regelungen des koreanischen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vor. Derzeitiges Problem sei, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Arbeitnehmerüberlassung stark eingeschränkt habe. Dies habe aber nicht zu der erhofften größeren Anzahl an fest und dauerhaft angestellten Arbeitnehmern geführt, sondern vielmehr dazu, dass die nicht fest angestellten Mitarbeiter nunmehr Scheinwerkverträge, die eigentlich Arbeitsverträge sein müssten,

erhielten. Faktisch würden sie so noch stärker benachteiligt. Der Gesetzgeber müsse die Gleichbehandlung aller in einem Betrieb Tätigen regeln, nicht aber die Möglichkeit zur Arbeitnehmerüberlassung beschränken.

Dr. SHEN Jiafeng, China Institute of Industrial Relations, beschäftigte sich mit der grundsätzlichen Frage, ob im chinesischen Arbeitsrecht die Privatautonomie gelte. In der Wirtschaftsordnung vor Beginn der Reformpolitik sei das Arbeitsverhältnis als eine Beziehung zwischen Staat und Bürger ausgestaltet gewesen. Privaten Freiraum zur Regelung von Arbeitsverhältnissen habe es nicht gegeben. Dies hätte sich zwar im Zuge der Politik der Reform und Öffnung grundlegend geändert, dennoch sei die Geltung der Privatautonomie im Arbeitsrecht nicht unumstritten. Dr. SHEN war aber der Auffassung, dass man die Privatautonomie annehmen müsse, sobald man die Arbeitsbeziehung als Vertragsverhältnis verstehe.

8. Privatautonomie und die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Universitäten in China

Am nächsten Morgen macht Prof. GAO Xujun den Auftakt mit einem Vortrag über das Selbstbestimmungsrecht chinesischer Universitäten. Der Staat habe den Universitäten die Aufgabe zugewiesen, die Studenten auszubilden. Diese nähmen sie aber zunehmend nicht mehr ausreichend wahr. Das liege vor allem daran, dass die Lehrkräfte aufgrund schlechter Bezahlung einerseits und dem ständigen Druck des wissenschaftlichen Rankings andererseits, gezwungen seien, ihre Aufgaben in der Lehre in den Hintergrund zu stellen. Der Vortrag regte eine allgemeine Diskussion zur Aufgabe der Universitäten und ihre Funktion als Lehrkörper an.

9. Privatautonomie im Römischen Recht

Frau Prof. Mariko Igimi, Kyushu Universität Fukuoka, betrachtete das Ausmaß der Privatautonomie im römischen Recht. Dort genoss allein der pater familias das Recht der vollen Geschäftsfähigkeit. Allein er konnte privatautonom handeln. Sie suchte sodann nach Ansätzen dieses Gedankens im traditionellen japanischen Recht. Dort fand sie ebenfalls die Idee ausgestaltet, nach der die Familie eine geschäftliche Einheit darstellt, deren Oberhaupt allein darüber bestimmen kann, wie mit dem Vermögen zu verfahren ist.

10. Privatautonomie im Verbraucherrecht in Deutschland, Taiwan und China

Die nächsten drei Vorträge beschäftigten sich mit der Einschränkung der Vertragsfreiheit zugunsten des Verbraucherschutzes. Prof. Sebastian

Lohsse, Westfälische Universität Münster, untersuchte, ob nicht in den kaufrechtlichen Regelungen des BGB bereits der Schutz der Käufers angelegt sei. Der Käufer könne im Falle eines Mangels den Kaufpreis nicht nur mindern, sondern auch den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall verliere der Verkäufer seinen Gewinn an dem Geschäft, allein schon deshalb, weil ein Teil des Vertragsgegenstandes nicht der Vereinbarung entspreche. Das Gesetz habe folglich auch schon vor der Einführung verbraucherrechtliche Schutzgedanken enthalten. Frau Prof. WU Jin-Yu stellte in ihrem Vortrag dar, wie Verbraucherschutz in Taiwan um- und durchgesetzt wird. Anders als zum Beispiel in Deutschland sind Behörden für die Überwachung und Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zuständig. Dr. LIU Qingwen, Universität Nanjing, berichtete daraufhin vom Entwurf zum chinesischen Verbraucherschutzgesetz, der vor Kurzem zur Kommentierung ins Internet gestellt wurde. Wichtigste Änderung sei die Einführung eines Widerrufsrecht. Darüber hinaus stellte Dr. LIU das chinesische Verbraucherrecht auch noch in einen weiteren Zusammenhang. Im chinesischen Recht gehöre das Verbraucherrecht zum Wirtschaftsrecht, da man es als Verbraucherschutzrecht begreife. Grundgedanke sei also die Regulierung, nicht das Spannungsfeld zur privatrechtlichen Vertragsfreiheit. Es fehle also der Verbrauchervertrag als zivilrechtliche Rechtsfigur. Insoweit könne sich der chinesische Gesetzgeber ein Vorbild an anderen Rechtsordnungen nehmen und ein Verbraucherprivatrecht aufbauen.

11. Privatautonomie im Verfassungsrecht in Japan, Taiwan, Thailand, Deutschland und Europa

Der Vormittag des dritten Konferenztages war dem Verfassungsrecht gewidmet. Es begann Prof. Go Koyama, Keio Universität Tokyo, mit einem Blick auf die Bedeutung der Privatautonomie in der japanischen Verfassung und der damit verbundenen Verfassungsrechtsprechung. Diese zeige, dass der Grundsatz der Privatautonomie in der Vertragsfreiheit als seiner wichtigsten Ausformung zwar gelte, diese aber stets begrenzt werde und werden müsse. Grundgedanke solle zwar nicht Vertragsgerechtigkeit sein, da diese nur schwer mit dem Freiheitsgedanken vereinbar sei. Das Gesetz müsse aber dafür sorgen, dass jeder Einzelne im Rechtsleben einen angemessenen Betätigungsraum erhalte. Es folgte Prof. LEE Chien-liang, Academia Sinica Taipeh, mit seinen Betrachtungen zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Privatautonomie in Taiwan. Er stellte kurz Fallkonstellationen vor, in denen der Gesetzgeber eingegriffen und die Privatautonomie beschränkt habe. Er habe dies

neben den im Workshop mehrfach behandelten Gebieten auch zum Schutz der Bauern, zum Anlegerschutz und für Vereinbarung zur Schiedsgerichtsbarkeit getan. Seiner Ansicht nach gilt für den Gesetzgeber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sowohl das Übermaß- wie auch das Untermaßgebot.

Die Vorträge von Prof. Thomas Schmitz, Hanoi Law University, und Prof. Michael Bothe, Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt, beschäftigten sich mit der verfassungsrechtlichen Begründung des Schutzes der Privatautonomie und dem Schutz der Privatautonomie in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Prof. Kittisak Prokati, Thammasat Universität Bangkok, stellte rechtsvergleichend dar, wie die Verfassung auf die Zivilrechtsprechung einwirken kann. In der thailändischen Rechtsprechung sei dieses Verhältnis noch nicht endgültig geklärt. In Ansätzen zeige sich, dass die Zivilgerichte den Einfluss der verfassungsrechtlichen Grundsätze bei der Auslegung zivilrechtlicher Gesetze anerkennen würden. Dies sei begrüßenswert. Er plädierte für die Anerkennung der Lehre der Drittwirkung der Grundrechte in der Rechtsprechung in Thailand.

12. Privatautonomie im vietnamesischen Wettbewerbsrecht

Prof. Nghia Tang Van, Foreign Trade University Hanoi, beleuchtete die Stellung der Vertragsfreiheit und Wettbewerbsfreiheit in der vietnamesischen Rechtsordnung. In Vietnam seien diese beiden Prinzipien als Grundlage für ein Funktionieren der Marktwirtschaft seit 1992 anerkannt. Allerdings fehle insbesondere für die Wettbewerbsfreiheit noch ein klarer und umfassender rechtlicher Rahmen. Vietnam befinde sich noch in einer Transformationswirtschaft. Das wirtschaftliche Geschehen unterliege an vielen Stellen noch der staatlichen Aufsicht und die Staatsunternehmen dominierten. Sie hätten faktisch Wettbewerbsvorteile und beeinträchtigten deshalb die Verwirklichung von Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit in Vietnam.

13. Privatautonomie im Gesellschaftsrecht

Herr Prof. Helmut Kohl sprach über die Entwicklung des deutschen Gesellschaftsrechts. Aktuell interessant zu beobachten sei der Trend zur Eigenbeschränkung bzw. Selbstbindung. Häufig werde diese Eigenbeschränkung vom Gesetzgeber angeregt. Die Unternehmen erhielten die Möglichkeit, in einem Gremium, das mit ihren eigenen Repräsentanten besetzt ist, die Regeln, die sie sich auferlegen wollen, selbst auszuarbeiten. Ein Beispiel hierfür stelle der Corporate Governance Codex der deutschen Unternehmen dar.

14. Privatautonomie und Steuerrecht

Prof. SEO Bo-Cook stellte den Zusammenhang zwischen Steuerrecht und Privatautonomie her. Zwar mögen manche Verträge zivilrechtlich gültig sein, sie würden in ihren Auswirkungen aber steuerrechtlich nicht anerkannt, weil sie den Tatbestand der Steuerumgehung verwirklichten. Ein Beispiel seien Grundstückskaufverträge, bei denen der Kaufpreis zur Steuervermeidung zum Schein niedriger beurkundet werde. Hierauf reagieren die Rechtsordnungen unterschiedlich. Pragmatisch sei es, nicht den Kaufpreis, sondern den Verkehrswert des Gebäudes bei der Berechnung der Besteuerung anzusetzen. Dies, so stellte sich in der späteren Diskussion heraus, geschieht in Korea, Japan, Thailand und neuerdings auch in China. Dort ist der vertraglich vereinbarte Kaufpreis jedenfalls für den Steuersatz irrelevant.

15. Privatautonomie und Kartellrecht

Dr. Nils Wagenknecht endete mit einem Vortrag zum Kartellrecht. Er stellte die Frage, ob der Staat Konsortienbildung bei der Erstellung von Prüfnachweisen für die Zulassung von Chemikalien grundsätzlich verbieten solle. Hier stünden kartellrechtliche Vorschriften den Praktikabilitäts- und Effizienzgedanken gegenüber. Man könne zum Beispiel die wiederholte Erstellung von Prüfnachweisen verhindern oder unnötige Tierversuche vermeiden, wenn man Konsortienbildung zulasse. Praktisch wirke eine Konsortienbildung als kostensenkend und könne dem Kunden dienen. Hier sei ein Eingriff in die Privatautonomie der Unternehmen mit Blick auf seine Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

IV. Fazit

Die Abschlussdiskussion zeigte, wie fruchtbar der Dialog gewesen ist. Die Lösung aktueller Probleme wie die Regulierung von Finanzmärkten, Schutz des Verbrauchers, Probleme der Steuerumgehung und Verstärkung des Datenschutzes betreffen alle Nationen in derselben Art und Weise und global. Die vorgeschlagenen Lösungen bewegen sich stets innerhalb des Spannungsverhältnisses zwischen Privatautonomie als Grundfreiheit und staatlicher Regelung zum Schutz des Einzelnen. Die Details sind zu diskutieren. Einhelligkeit herrschte aber darüber, dass weder die Privatautonomie noch der Schutzauftrag des Staates in Frage zu stellen sind. Alle Teilnehmer reisten mit dem Gefühl ab, die Sichtweise auf ihr eigenes Recht um einige Blickwinkel erweitert zu haben und dies in Zukunft in ihre Forschung einbringen zu können.